

Gemeinde Gotthun

Beschlussvorlage

BV-06-2022-003

öffentlich

Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzept 2022 bis 2025

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen	<i>Datum</i> 21.04.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Gotthun (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
--	-------------------------------------	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gotthun beschließt die Fortführung des beiliegenden Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2022 bis 2025.

Sachverhalt

Die Gemeinde Gotthun kann den vollständigen Haushaltsausgleich nicht erreichen und ist daher gemäß § 43 Abs. 7 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €			<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €			<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Haushaltssicherungskonzept 2022 - 2025 (öffentlich)
---	---

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes der
Gemeinde Gotthun**

2022 - 2025

Inhalt

1. Aktuelle Haushaltssituation	3
1.1 Haushaltssatzung 2022/2023	3
1.2 Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis 2025	4
2. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation	5
2.1 Entwicklung Einwohner	5
2.2 Schlüsselzuweisungen	5
2.3 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage	6
2.4 Einführung des NKHR M-V	7
2.5 Entwicklung der Gewerbesteuer	8
3. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder	9
3.1 Zielsetzung	9
3.2 Bindungswirkung	9
3.3 Handlungsfelder	10
4. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung	12
4.1 Umsetzung Konsolidierungsvorschläge	12
5. Fazit und Ausblick	16

1. Aktuelle Haushaltssituation

1.1 Haushaltssatzung 2022/2023

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 erfolgte auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) und der jeweiligen Orientierungs- bzw. Auszahlungserlasse. Trotz umfangreicher Sparmaßnahmen und der bereits eingearbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen dieses Konzeptes, konnte der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht werden.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik in der Planung ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (s. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik) zum 31.12. des Haushaltsjahres besteht.

Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2022 unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen einen positiven Saldo von 99.202 € aus. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 2022 ist gegeben. Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2023 unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen einen positiven Saldo von 86.002 € aus. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt 2023 ist ebenfalls gegeben.

Finanzhaushalt	2022	2023
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	154.802,00 €	99.202,00 €
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-55.600,00 €	-13.200,00 €
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	99.202,00 €	86.002,00 €

Ergebnishaushalt

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresabschlüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag zum 31.12. des Haushaltsjahres ausweist.

Der Ergebnishaushalt weist im Jahr 2022 als Jahresergebnis einen Fehlbetrag von 96.700 € aus. Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus dem Haushaltsvorjahr (-367.166 €) entsteht ein Fehlbetrag zum 31.12. des Haushaltsjahres von 463.866 €. Für das Haushaltsjahr 2023 wird als Jahresergebnis ein Fehlbetrag von 53.700 € ermittelt. Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus dem Haushaltsvorjahr (-463.866 €) erhöht sich der Fehlbetrag zum 31.12. des Haushaltsjahres auf 517.566 €.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Gotthun weist über den Planungszeitraum bis zum Jahr 2025 jeweils einen Fehlbetrag aus. Damit kann der Vermögensverzehr aus der Abnutzung des

Anlagevermögens nicht erwirtschaftet werden. Die Gemeinde Gotthun kann den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V nicht erzielen.

1.2 Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis 2025

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde weist über den Planungszeitraum bis zum Jahr 2025 jeweils einen Fehlbetrag aus. Damit kann der Vermögensverzehr aus der Abnutzung des Anlagevermögens nicht erwirtschaftet werden. Die Gemeinde kann den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V nicht erzielen.

Für die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2025 ergibt sich folgendes Bild:

Ergebnishaushalt	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-378.721,94 €	-349.566,49 €	-367.166,49 €	-463.866,49 €	-517.566,49 €	-573.266,49 €
Jahresergebnis	29.155,45 €	-17.600,00 €	-96.700,00 €	-53.700,00 €	-55.700,00 €	-78.600,00 €
Haushaltsausgleich	-349.566,49 €	-367.166,49 €	-463.866,49 €	-517.566,49 €	-573.266,49 €	-651.866,49 €
Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres						

Sowohl die Jahresfehlbeträge 2022 bis 2025, als auch die Entnahmen aus der Kapitalrücklage verringern das Eigenkapital der Gemeinde, welches gemäß § 7 der Haushaltssatzung zum 31.12.2022 voraussichtlich bei 2.668.893 € (31.12.2023 = 2.615.193 €) liegt.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Gotthun dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik.

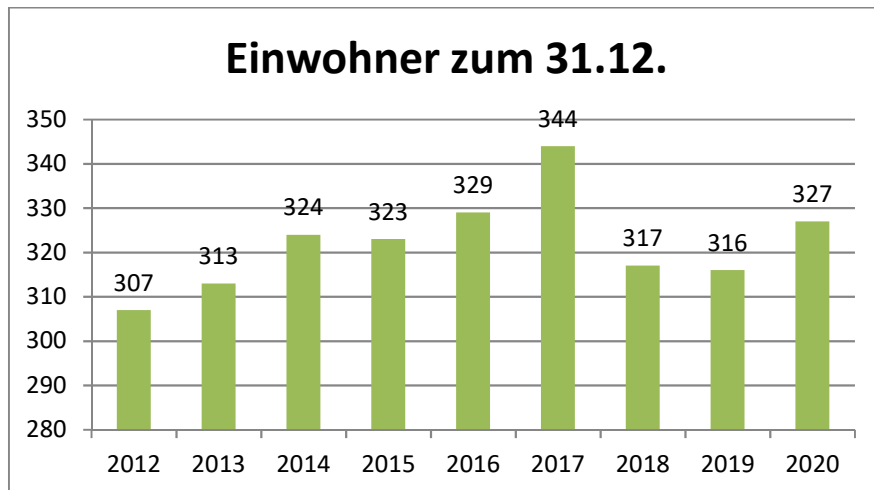
Der Finanzhaushalt weist über den Planungszeitraum bis zum Jahr 2025 einen positiven Saldo aus. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt ist damit für die Jahre 2022 bis 2025 gegeben.

Finanzhaushalt	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-54.006,46 €	135.202 €	154.802 €	99.202 €	86.002 €	70.702 €
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	189.208,23 €	19.600 €	-55.600 €	-13.200 €	-15.300 €	-38.500 €
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	135.201,77 €	154.802 €	99.202 €	86.002 €	70.702 €	32.202 €

2. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation

2.1 Entwicklung Einwohner

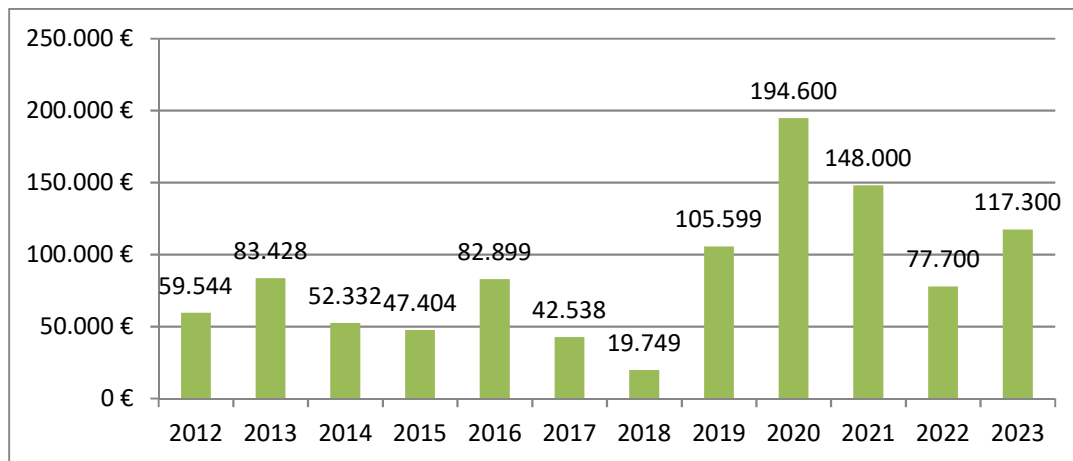
Die Einwohnerzahl der Gemeinde Gotthun ist seit dem Jahr 2012 um 20 Einwohner gestiegen. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahren jedoch mit einem leichten Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Der Bevölkerungsrückgang wird dazu führen, dass einwohnerabhängige Einnahmen sinken und die Ausgabebelastung je Einwohner bei einem nahezu gleichbleibenden Kostenniveau steigen wird.



2.2 Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde Gotthun bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.

Schlüsselzuweisungen für laufende Zwecke



Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinde Gotthun für laufende Zwecke reduzieren sich in 2022 auf 77.700 € (-71.000 € gegenüber dem Vorjahr). Im Jahr 2023 werden Schlüsselzuweisungen von 117.300 € erwartet.

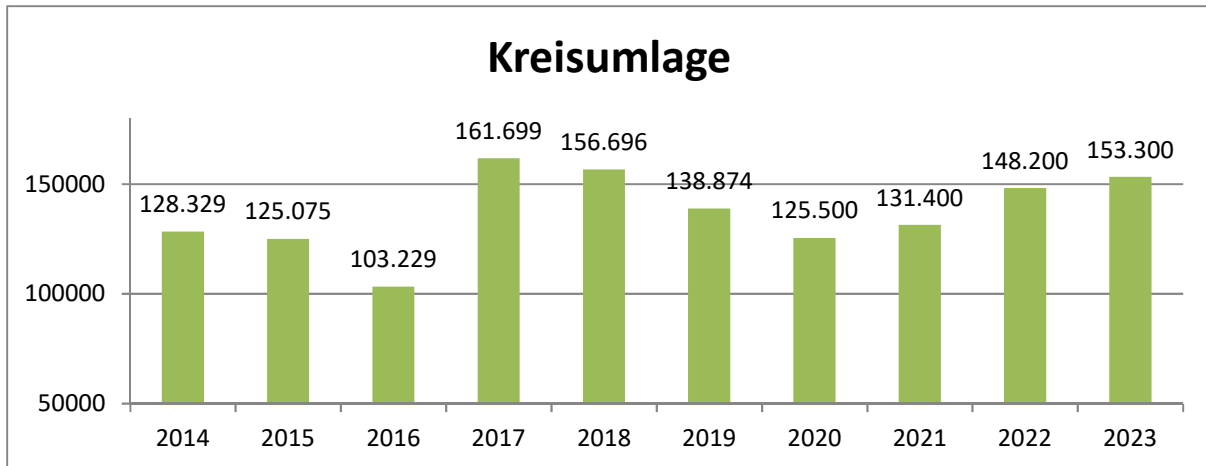
Eine investive Schlüsselzuweisung gibt es seit 2020 nicht mehr. Dafür erhält jede Gemeinde eine Infrastrukturpauschale. Für 2022 und 2023 beträgt diese für die Gemeinde Gotthun rund 23.200 € pro Haushaltsjahr.

2.3 Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde Gotthun zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, den gemeindlichen Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und den gemeindlichen Umsatzsteueranteil ein. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Berechnung der Amtsumlage.

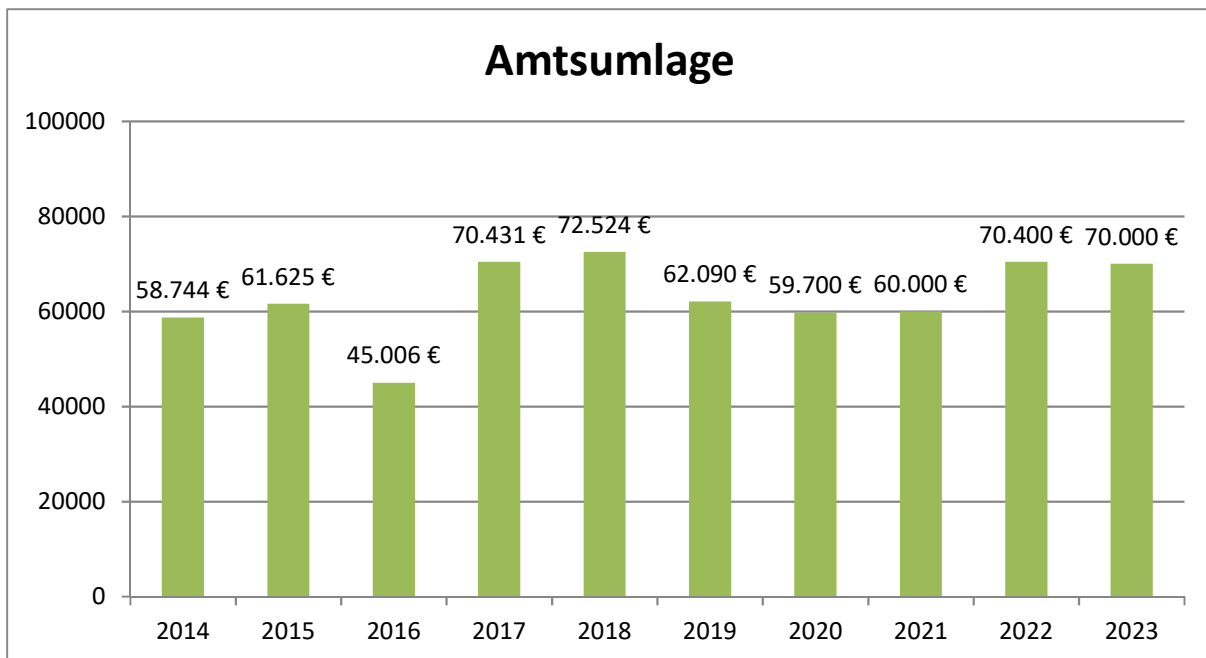
Entwicklung der Kreisumlage

Die Kreisumlage für die Gemeinde Gotthun beläuft sich im Jahr 2022 auf 148.200 € und fällt damit rund 16.800 € höher aus als im Vorjahr. Im Jahr 2023 ist mit einer Kreisumlage von rund 153.300 € zu rechnen.



Entwicklung der Amtsumlage

Die Amtsumlage beläuft sich im Jahr 2022 auf rund 70.400 € und ist damit 10.400 € höher als im Vorjahr. 2023 ist mit einer Amtsumlage von 70.000 € zu rechnen.



2.4 Einführung des NKHR M-V

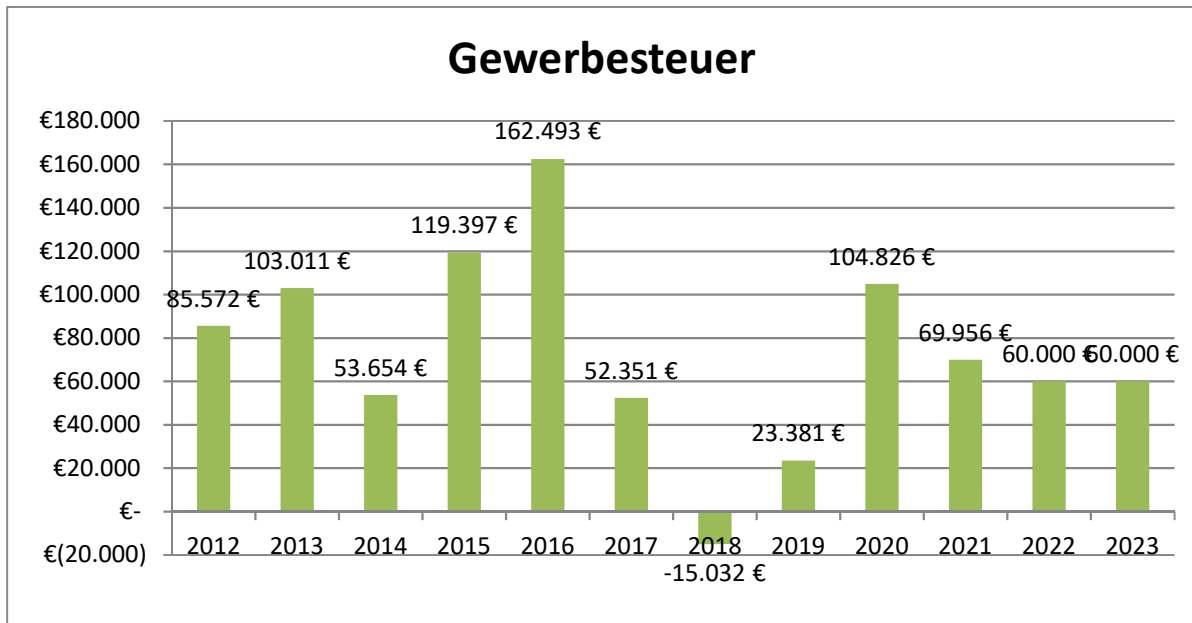
Neben den gestiegenen Umlagebelastungen und den sinkenden Schlüsselzuweisungen bilden die mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR M-V) verbundenen Einmal- und Folgekosten einen weiteren Grund für die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde Gotthun. Im Amt Röbel-Müritz belaufen sich die Kosten für die Einführung der kommunalen Doppik auf mehr als 600.000 €, die über die Amtsumlage durch die Gemeinden zu finanzieren sind. Gleichzeitig finanzieren die Gemeinden die Doppikeinführung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über eine gestiegene Kreisumlage.

Darüber hinaus belasten die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen in Höhe von ca. 78.200 € (2023: 77.500 €) den Haushalt der Gemeinde Gotthun und erschweren den

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt. Abschreibungen sind zahlungsneutral und verursachen keine Auszahlungen.

2.5 Entwicklung der Gewerbesteuer

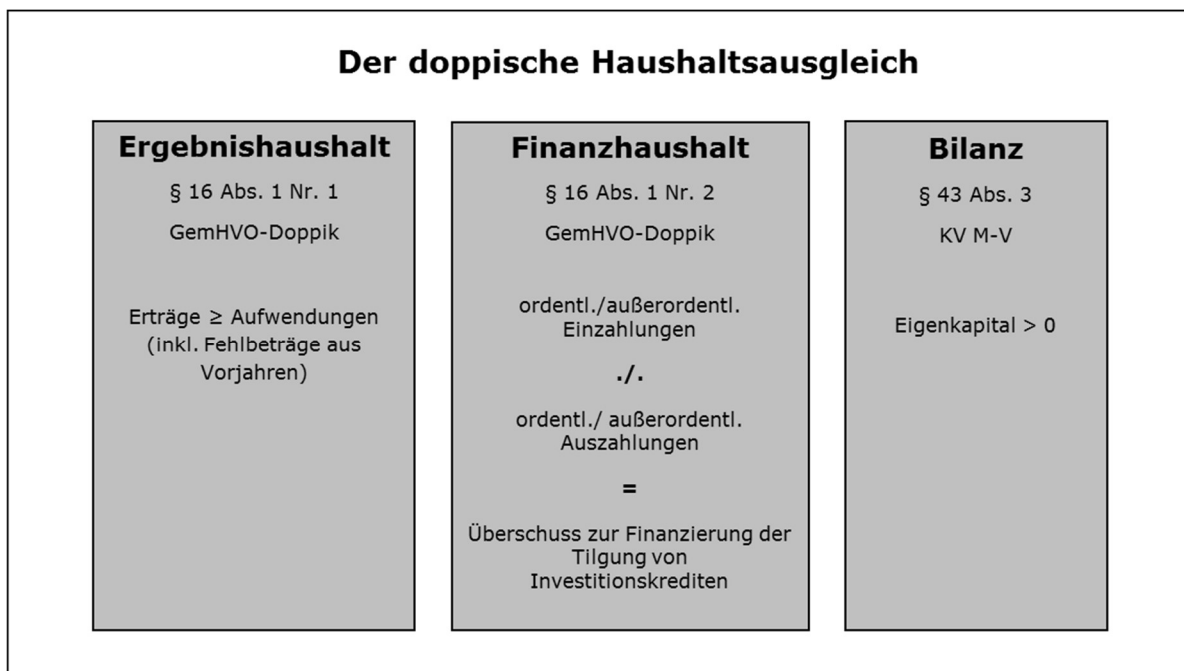
Das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde Gotthun liegt auf einem sehr niedrigen Niveau und ist in den vergangenen Jahren deutlich gesunken. Auch in den Folgejahren ist nicht mit höheren Gewerbesteuereinnahmen zu rechnen.



3. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder

3.1 Zielsetzung

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde Gotthun wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt einher. Des Weiteren soll eine bilanzielle Überschuldung verhindert werden.



3.2 Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Abs. 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Gemeinde nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen

benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

3.3 Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder die nachfolgenden Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

1. Anpassung der Hebesätze, vor allem der kreisangehörigen Gemeinden, mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene;
2. verstärkte kommunale Zusammenarbeit in einzelnen Arbeitsbereichen, wie z.B. Zusammenlegung der Leitstellen, Katasterämter, Musikschulen und Volkshochschulen, im Bereich der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales und der EDV;
3. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete;
4. Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
5. Höhe der Gebühren z. B. der Stadtbücherei überprüfen; Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD);
6. maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport;
7. Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden;
8. Überprüfung der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe;
9. regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge;
10. regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der Erbbauzinsen;
11. regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;
12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen durch Prüfung, ob Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann bzw. eine mehrmonatige Wiederbesetzungssperre erfolgt;

13. Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
14. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder;
15. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
16. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z. B. Energie);
17. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (Einhaltung der Mietobergrenze, Heizungs- und Betriebskostenabrechnung);
18. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen;
19. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage, Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt oder Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt;
20. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes.

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

4. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

4.1 Umsetzung Konsolidierungsvorschläge

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschrieben, die im Haushaltssicherungskonzept 2020/2021 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgen eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ist 2020	Ist 2021	Begründung
12601	Feuerwehr	5221 / 7221	Aufwendungen f. Energie, Wasser, Abwasser, Abfall	3.200 €	3.000 €	3.000 €	3.028 €	5.199 €	Ziel nicht erreicht. (Anschlussgebühren)
52200	Gemeindewohnungen	52311 / 72311	Unterhaltung der Grundstücke	35.000 €	20.000 €	20.000 €	9.241 €	5.511 €	Ziel erreicht.
54100	Gemeindestraßen	5226 / 7226	Stromkosten	2.700 €	1.000 €	2.000 €	1.630 €	930 €	Ziel im Jahr 2021 erreicht.
54100	Gemeindestraßen	523381 / 723381	Straßenunterhaltung und -beleuchtung	10.500 €	6.500 €	6.500 €	2.220 €	6.679 €	Ziel im Jahr 2020 erreicht.

Die Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge konnten nur teilweise erreicht werden. In den nächsten Jahren muss an der Realisierung der eingesetzten Vorschläge weitergearbeitet werden

4.2 Neue Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt dauerhaft abgebaut werden sollen. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Die Konsolidierungsvorschläge gelten sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzhaushalt.

Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Veränderung 2022	Veränderung 2023	Begründung
12601	Feuerwehr	5221 / 7221	Aufwendungen f. Energie, Wasser, Abwasser, Abfall	3.000 €	3.000 €	3.000 €	0 €	0 €	Ziel HSK 2019/2020
12601	Feuerwehr	52351 / 72351	Fahrzeugunterhaltung	1.200 €	1.000 €	1.000 €	200 €	200 €	
54100	Gemeindestraßen	5226 / 7226	Stromkosten	2.000 €	2.000 €	2.000 €	0 €	0 €	Ziel HSK 2019/2020
54100	Gemeindestraßen	523381/ 723381	Straßenunterhaltung und -beleuchtung	6.500 €	4.000 €	4.000 €	2.500 €	2.500 €	Ziel HSK 2019/2020
28101	Heimatspflege	5292 / 7292	Gemeindliche Veranstaltungen	1.400 €	600 €	600 €	800 €	800 €	
28101	Heimatspflege	52921 / 72921	Veranstaltungen Senioren	700 €	500 €	500 €	200 €	200 €	

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahme" oder „Minderausgabe“ sich in den Haushaltsfolgejahren 2022/2023 gegenüber dem Haushalt 2021 ergibt.

Die Umsetzung der von der Gemeindevertretung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Verantwortungsbereich (VB) in der Stadtverwaltung Röbel. Die Verantwortungsbereiche sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes eigenständig zu ergreifen. Um die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu gewährleisten, haben die Verantwortungsbereiche die umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltssicherung zu dokumentieren und gegenüber der Kämmerei abzurechnen. Ein Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, wie in § 48 Abs. 4 KV-MV gefordert, liegt der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vor.

4.3 Konsolidierungseffekte bis 2025

Die neu in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommenen Konsolidierungsvorschläge führen ab dem Jahr 2022 zu einer Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes der Gemeinde Gotthun. Das bis zum Jahr 2025 berechnete Konsolidierungspotenzial beläuft sich auf insgesamt 14.800 €.

Konsolidierungseffekt	2022	2023	2024	2025
Mehrerträge und -einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Minderaufwendungen und -auszahlungen	3.700 €	3.700 €	3.700 €	3.700 €
Konsolidierungspotenzial	3.700 €	3.700 €	3.700 €	3.700 €
	14.800 €			

Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist es möglich, das Defizit im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist damit noch nicht gewährleistet und macht die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes dringend notwendig. Ein Konsolidierungszeitraum kann im Ergebnishaushalt momentan nicht benannt werden. Der Finanzhaushalt kann ausgeglichen werden.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde Gotthun nicht oder nur bedingt gesteuert werden können. So können eine Erhöhung Kreisumlage und der Rückgang der Schlüsselzuweisungen oder der Gewerbesteuer nicht ausgeglichen werden und beeinflussen die Konsolidierungserfolge negativ.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes muss es das Ziel sein, das strukturelle Defizit im Ergebnishaushalt weiter zu verringern. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des „Ordentlichen Ergebnisses“ erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung darauf hinzuwirken, dass Investitionen nur noch dann getätigt werden, wenn sie ohne neue Kreditaufnahmen finanziert werden können, da jede Kreditaufnahme das strukturelle Defizit über die sich anschließende Tilgung weiter erhöht. Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sollten in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation im Finanzhaushalt nur noch in folgenden Fällen erfolgen:

- zur Finanzierung rentierlicher Vorhaben, wenn auch die Folgekosten durch Einnahmen gedeckt werden, bzw. maßnahmebedingt Minderausgaben auf Dauer nachgewiesen werden; rentierliche gebührenfinanzierte Maßnahmen sind solche, die den laufenden Haushalt auch in Zukunft entlasten;
- zur Finanzierung sachlich und zeitlich unabweisbar notwendiger Ersatzinvestitionen, soweit diese nicht aus Eigenmitteln finanziert werden können;
- im Einzelfall unter Nachweis der Wirtschaftlichkeit, wenn dieses durch aussagekräftige Unterlagen nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 und 3 GemHVO belegt ist (vorherige Kosten-Nutzenanalyse, Veranschlagungsreife).
- Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren.

5. Fazit und Ausblick

Gemäß § 43 Kommunalverfassung M-V ist die Gemeinde Gotthun dazu verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, soweit der Haushalt trotz Ausnutzung aller Sparemöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann. In Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung wurden Konsolidierungsvorschläge erarbeitet, die im Doppelhaushalt 2022/2023 und im Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt wurden.

Mit Hilfe dieser Vorschläge konnte eine Verbesserung der Haushaltssituation bis zum Jahr 2025 erreicht werden. Im Ergebnishaushalt kann das strukturelle Defizit nicht erheblich verringert werden. Dies hat zur Folge, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Gotthun gefährdet ist. Der Finanzhaushalt kann 2022 und 2023 sowie in den Folgejahren ausgeglichen werden.

Die Frage, wann der Haushaltsausgleich auch im Ergebnishaushalt erreicht wird, kann im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept noch nicht beantwortet werden. Ein entsprechender Konsolidierungszeitpunkt muss in den Folgejahren im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über die Erhöhung von Steuern, Mieten, Pachten und Gebühren möglich ist. Im Bereich der Aufwendungen sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.